



ABFALLREGLEMENT

01.08.1992

Reglement

**01.07.1999⁽¹⁾
01.01.2005⁽²⁾**

**Änderung
Änderung**

Abfallreglement der Einwohnergemeinde Kaufdorf:

Die Einwohnergemeinde Kaufdorf

erlässt gestützt auf Artikel 57 Absatz 1 des kantonalen Gesetzes über die Abfälle (Abfallgesetz) vom 7. Dezember 1986 sowie Artikel 34 Absatz 2 des Organisationsreglementes der Einwohnergemeinde Kaufdorf (OR) vom 13.08.76 unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern (VEWD), folgendes

REGLEMENT:

I. Allgemeines

- Gemeindeaufgabe
 - Art. 1 1 Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art.
 - 2 Sie organisiert die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle.
 - 3 Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls.
 - 4 Sie informiert die Bevölkerung über Abfallfragen.
 - 5 Sie wirkt bei weiteren Aufgaben der Abfallentsorgung gemäss der Gesetzgebung mit.

- Organisation, Durchführung
 - Art. 2 1 Die Abfallentsorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates: Dieser überträgt die technische und administrative Leitung sowie die Durchführung der Bau- und Wegkommission, im folgenden Kommission genannt.
 - 2 Für die Durchführung steht der Kommission die Infrastruktur der Gemeindeverwaltung zur Verfügung.

- Abfallkonzept
 - Art. 3 1 Der Gemeinderat erlässt ein Abfallkonzept. Es enthält Grundsätze und Massnahmen über die Verminderung, die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle in der Gemeinde.
 - 2 Das Abfallkonzept wird von der Kommission ausgearbeitet.

	<p>3 Das Abfallkonzept dient als Entscheidungsgrundlage für Massnahmen nach diesem Reglement.</p>
Information	<p>Art. 4 1 Die Kommission informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften.</p> <p>2 Die Gemeindeverwaltung erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr während Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.</p>
Benutzungspflicht	<p>Art. 5 1 Im Rahmen dieses Reglementes und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben.</p> <p>2 Ausgenommen davon sind Vereinbarungen nach Art. 25, sowie das Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigungen der Nachbarn erfolgt.</p>
Wegwerf- und Ablagerungsverbot	<p>Art. 6 1 Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb bewilligter Entsorgungsanlagen ist verboten. Widerhandlungen werden gemäss Art. 35 geahndet.</p> <p>2 Ausgenommen ist das Kompostieren gemäss Art. 5 Absatz 2</p>
Kontrolle	<p>Art. 7 1 Die zuständigen Organe kontrollieren, namentlich in Industrie- und Gewerbebetrieben, mittels Stichproben Herkunft, Mengen, Arten und Beseitigung der Abfälle, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten.</p> <p>2 Die Kontrolle umfasst auch die korrekte Durchführung des Begleitscheinverfahrens für Sonderabfälle (Verordnung des Bundesrates vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen).</p> <p>3 Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach den Art. 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz.</p>

II. Siedlungsabfälle

Begriff Art. 8 Als Siedlungsabfälle gelten:
 - Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung (Hauskehricht)
 - Sperrige Abfälle (Haushalt-, Sperrgut)
 - Dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.

a) Gemeinsame Bestimmungen

Öffentliche Abfallbehälter und ROBI-DOG Art. 9 1 Die Kommission sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von
 a) Abfallbehältern an stark besuchten Orten und Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen
 b) ROBI-DOG an geeigneten Standorten.
 2 Die Abfallbehälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen, die ROBI-DOG ausschliesslich zur Aufnahme von Hundekot. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

Verbrennen (1) Art. 10 1 Trockene, natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen im Freien verbrannt werden, sofern keine übermässigen Immissionen entstehen.
 2 Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhaltegesetzgebung.

Abfallzerkleinerung Art. 11 Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

Verwertung Art. 12 1 Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert alle von der Kommission bestimmten Abfälle wie z.B.

- Altpapier
- Altglas
- Altmetall
- Aluminium
- Altöl
- Textilien
- kompostierbare Abfälle
- weitere von der Kommission bestimmte Abfälle

2 Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den näheren Vorschriften der Kommission zu erfolgen.

- Kompostierung** Art. 13⁽²⁾ ¹Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sollen vom Inhaber kompostiert werden. Die Hauseigentümer unterstützen ihre Mieter in diesen Bestrebungen und stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen, einen geeigneten Kompostierplatz zur Verfügung.
- ²Als organische Abfälle gelten:
- Rüstabfälle aus dem Haushalt
 - Sträucher und Baumschnitt
 - Gartenabfälle wie Laub und Unkraut
 - Rasenschnitt (trocken)
 - Schnittblumen und Topfpflanzen samt Wurzeln und Pflanzenerde
 - Holzasche
- ³Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst, Kompostierkurse usw.) und organisiert bei Bedarf periodisch eine Grüngutabfuhr. Die Abfuhrtage werden rechtzeitig bekannt gegeben. Die Bereitstellung der Gebinde richtet sich nach Art. 19 Abs. 2. Für die Grüngutabfuhr ist Art. 19 Abs. 6 massgebend.
- Tierkörper** Art. 14 ¹Tierkörper sind einer Kadaversammelstelle (zB Belp) abzuliefern.
- ²Das Vergraben von vereinzelt Tieren bis zehn Kilogramm Gewicht auf eigenem Grund und Boden ist gestattet, sofern Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.
- Unterstützung** Art. 15 Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff- und umweltgerechte Abfallentsorgung beteiligen wie Aluminiumsammmlungen oder Kompostieranlagen von Selbsthilfeorganisationen.
- Übertragung** Art. 16 ¹Die Gemeindeversammlung beschliesst über den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer andern Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen.
- ²Der Gemeinderat beschliesst über Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.
- Ausschluss von der Abfuhr** Art. 17 ¹Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:
- Abfälle, für welche Separatsammmlungen oder besondere Annahmen bestehen
 - Flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle
 - Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Schnee, Eis, Mist, Steine
 - Metzgerei- und Schlachtabfälle
 - Gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle gemäss Artikel 26
- ²Abfälle nach Absatz 1a) bis e) sind vom Besitzer selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Gemeindeverwaltung, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

b) Hauskehrricht

Begriff Art. 18 1 Als Hauskehrricht gelten die täglichen Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden.

2 Die entsprechenden Abfälle aus den Aufenthalts- und Büroräumen von Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind dem Hauskehrricht gleichgestellt.

Behälter und Gebinde Art. 19⁽²⁾ 1 Der Hauskehrricht ist in fest verschlossenen Gebinden zu je höchstens 18 kg Gewicht bereitzustellen.

² Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 18 kg Gewicht ist in fest verschürzten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen.

³ Verletzungsgefahren bei der Abfuhr sind zu vermeiden.

⁴ Im überbauten Gebiet sowie bei Neubauten kann die Kommission die Bereitstellung von Containern vorschreiben. In diesen dürfen nur mit Marken versehene Kehrichtsäcke oder Gebinde deponiert werden.

⁵ Bei Industrie- und Gewerbebauten können offiziell zugelassene Container von der Kommission bewilligt werden.

⁶ Für Grüngutabfuhr sind eigens die dafür vorgesehenen grünen Container in den Grössen 140 Liter, 240 Liter und 770 Liter zu verwenden.

Abfuhrtage, Sammelstelle Art. 20 1 Der Hauskehrricht wird in der Regel 1 mal wöchentlich abgeholt. Die Abfuhrtage werden veröffentlicht.

2 Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle werden ebenfalls veröffentlicht.

Bereitstellung Art. 21 1 Säcke und Gebinde dürfen frühestens am Vorabend des Abfuhrtages bereitgestellt werden.

2 Für Container und grössere Ansammlungen kann die Kommission den Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.

c) Sperrgut

Begriff Art. 22 1 Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 12, bzw. dem Sondermüll nach Art. 26 zugeführt werden können:

- a) metallisches Altmaterial grösseren Umfanges wie ausgediente Maschinen und Geräte, Gestelle und dergleichen;
- b) grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;
- c) grössere leere Gebinde (z.B. Kessel).

2 Das Höchstgewicht beträgt 50 kg.

3 Industriefelle und gewerbliche Abfälle sowie Kühlschränke, Fernsehgeräte, Computer und dergleichen gelten nicht als Sperrgut im Sinne der Bestimmungen.

Abfuhr Art. 23 1 Die spezielle Sperrgutabfuhr wird von der Kommission angeordnet. Die Abfuhrtage sind rechtzeitig zu veröffentlichen.

2 Das Sperrgut ist so bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert, noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, vermeiden von Verletzungsgefahren).

3 Die Kommission kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

d) Andere Abfälle und Materialien

Beseitigung Art. 24 1 Vom Besitzer sind vorschriftsgemäss zu beseitigen:

- a) Abbruch- und Aushubmaterialien;
- b) Steine, Keramik, Flachglas;
- c) ausgediente Fahrzeuge und Altwaren nach den Vorschriften der Baugesetzgebung (Pneus, Velos, Haushaltmaschinen und -geräte).

2 Die Gemeindeverwaltung kann für die unter Absatz 1 genannten Abfälle spezielle Entsorgungsvorschriften erlassen.

e) Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

Beseitigung Art. 25 1 Abfälle und Sperrgut aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der Kommission oder der Gemeindeverwaltung zu beseitigen.

2 In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,

- die Abgabe an die ordentliche Kehrrichtabfuhr im Sinne der Artikel 19 - 21

- die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb: (z.B. Sonderabfälle oder Restaurationsabfälle an einen Schweinemastbetrieb).

III. Sonderabfälle

Begriff	<p>Art. 26 Als Sonderabfälle gelten:</p> <p>a) Gefährliche Abfälle gemäss der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes (Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen);</p> <p>b) Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen.</p>
Pflichten der Besitzer	<p>Art. 27 1 Die Entsorgung von Sonderabfällen obliegt den Besitzern.</p> <p>2 Sonderabfälle dürfen nur an Sammelstellen und Betriebe abgegeben werden, die nach eidgenössischem und kantonalem Recht zur Entgegennahme befugt sind.</p> <p>3 Kleinmengen sind den öffentlichen Sammelstellen bzw. den Verkaufsstellen (Batterien, Medikamente, Gifte) abzugeben oder für die getrennten Sammlungen bereitzustellen.</p>
Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen	<p>Art. 28 1 Die Gemeinde errichtet für sich oder gemeinsam mit andern Gemeinden Sammelstellen für Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushalten wie Öle, Farb- und Lackresten und dergleichen oder organisiert periodisch Sammelaktionen.</p> <p>2 Im Rahmen der Kapazität der Sammelstellen oder -aktionen können auch Kleinmengen aus dem Gewerbe angenommen werden.</p> <p>3 Die Kommission veröffentlicht das Nähere über die Sammelstellen oder -aktionen.</p> <p>4 Die Kommission organisiert die sachgerechte Entsorgung der gesammelten Kleinmengen.</p>
Benzin- und Ölabscheider	<p>Art. 29 Die Kommission organisiert und überwacht die Leerung der nicht gewerblichen Benzin- und Ölabscheider.</p>

IV. Finanzierung

- Finanzierung der Abfallentsorgung** Art. 30 1 Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:
- Die Gebühren der Benützer;
 - Die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften;
 - Leistungen Dritter, wie Beiträge des Staates und des Bundes;
 - Erlöse aus dem Verkauf von gesammelten wiederverwertbaren Materialien.
- 2 Die Abfallverursacher tragen für besondere Arten der Abfallentsorgung die Kosten:
- Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle;
 - eigene Kompostierung (Art. 13 Abs. 1);
 - Direktlieferungen in Beseitigungsanlagen (Art. 25 Abs. 2);
 - Sonderabfallentsorgung, ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde (Art. 28);
 - Öl- und Benzinabscheiderleerung (Art. 29).
- Grundsätze für die Bemessung der Gebühren** Art. 31 1 Die Gebühren sollen die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken sowie Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen (Art. 38 Abs. 2 kant. Abfallgesetz).
- 2 Die Gebührentarife sollen so gestaltet werden, dass sie, unter Berücksichtigung des Bezugsaufwands, die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützen (Art. 38 Abs. 3 kant. Abfallgesetz).
- Gebührentarif** Art. 32 Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührentarif, der von der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser zu genehmigen ist. Der Tarif regelt:
- die Grundgebühren;
 - die Ansätze der Benützungsgebühren, welche pro Sack, Gebinde, Container oder Sperrgut erhoben werden;
 - die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen;
 - die Gebührenschuldner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

V. Schlussbestimmungen

- Vollzug** Art. 33 1 Massnahmen zur Schaffung der Wiederherstellung des vorschriftgemässen Zustandes werden gemäss den Artikel 44 und 45 des Abfallgesetzes durchgeführt. Verfügungen erlässt der Gemeinderat.
- 2 Verfügungen über die reglementarischen Abfallgebühren erlässt der Gemeinderat.
- Rechtspflege** Art. 34 Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 30 Tagen ab Eingang eine Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter erhoben werden.
- Widerhandlungen** Art. 35 1 Widerhandlungen gegen das Abfallreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 1'000.-- bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassenen Verfügungen mit Busse bis zu Fr. 300.--. Das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.
- 2 Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.
- Ausführungsbestimmungen** Art. 36 Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.
- Inkrafttreten** Art. 37 1 Das Reglement tritt auf den 1.08.1992 in Kraft.
- 2 Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die zum Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung in

Kaufdorf, am 25. Juni 1992

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:


H. Meier

Der Gemeindegeschreiber:


M. Zenger

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 04. Juni 1992 unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert.

Einsprachen sind keine eingegangen.

Kaufdorf, 25. Juli 1992

Die Gemeindeschreiber Stvin:

sig. S. Schneider

Genehmigt
Direktion für Verkehr, Energie und Wasser
Bern, 01. September 1992

Die Direktorin:

sig. Schaer

Änderung⁽¹⁾**Art. 10**

So beschlossen durch die Versammlung der Einwohnergemeinde am 24. Juni 1999.
Die Änderung tritt am 01. Juli 1999 in Kraft.

Einwohnergemeinde Kaufdorf

Der Präsident: Die Sekretärin:
sig. M. Borer sig. S. Schneider

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass die Änderung von Art. 10, Abfallreglement, nach Massgabe von Artikel 37 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung Kaufdorf öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Beschwerden sind keine eingegangen.

Die Gemeindeschreiberin:

sig. S. Schneider

Änderung⁽²⁾

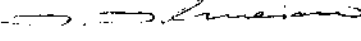
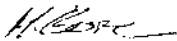
Art. 13 Abs. 1; Abs. 2 aufgehoben
Art. 13 Abs. 1; Abs. 2; Abs. 3 neu
Art. 19 Abs. 2 Änderung
Art. 19 Abs. 6 neu

So beschlossen durch die Versammlung der Einwohnergemeinde am 03. Dezember 2004.
Die Änderungen treten am 01.01.2005 in Kraft:

Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsident:

Die Sekretärin:



M. Borer

S. Schneider

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass die Änderung von Art. 10, Abfallreglement, nach Massgabe von Artikel 37 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung Kaufdorf öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Beschwerden sind keine eingegangen.

Die Gemeindeschreiberin:



S. Schneider